

Kurzprotokoll

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 12.05.2015

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2015; Kenntnisnahme
2. ABA Lichtenberg, BA 13 - Digitaler Leitungskataster, Annahme des Förderungsvertrages; Beratung und Beschlussfassung
3. Vorhemus Manfred u. Annemarie, Schmiedgraben 1 - Interesse am Grunderwerb des Grundstückes 1771/6 (Eigentum Gde. Lichtenberg); Beratung und Beschlussfassung
4. Bachlechner Andreas und Renate, Schmiedgraben 13 - Ansuchen um Übernahme der Parz. 1612/11 und 1612/12 ins Öffentliche Gut sowie Bebauung des Grundstückes 1612/3; Beratung und Beschlussfassung
5. Projekt Wochenmarkt am Ortsplatz - Erlassung einer Marktordnung; Beratung und Beschlussfassung
6. Weberndorfer Renate, Asbergring 43 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Parz. .110; Genehmigungsbeschluss
7. Allfälliges

1. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2015; Kenntnisnahme

Mit der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 wurde im § 99 Abs. 2 normiert, dass die Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft über Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind. Der gegenständliche Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung vom 18. Februar 2015, Gz.: BHUU-2014-197562/26-HO, setzt sich mit dem Voranschlag der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2015 auseinander und beleuchtet die wirtschaftliche Situation im ordentlichen Haushalt, den Schuldenstand, Personalaufwendungen samt Dienstpostenplan und den Gebührenhaushalt der öffentlichen Einrichtungen. Des Weiteren befasst er sich mit den im außerordentlichen Haushalt dargestellten Vorhaben und enthält eine Analyse des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2015 bis 2018. Abschließend setzt sich der Prüfungsbericht mit dem Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ auseinander.

Der Prüfungsbericht wird folglich zur Verlesung gebracht.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18. Februar 2015 über den Voranschlag der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

2. ABA Lichtenberg, BA 13 - Digitaler Leitungskataster, Annahme des Förderungsvertrages; Beratung und Beschlussfassung

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelte der Gemeinde den Entwurf eines Förderungsvertrages (Antragsnummer B200517) für die Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage, BA 13 Digitaler Leitungskataster. Der gegenständliche Vertragsentwurf enthält nachstehende Eckdaten:

- vorläufig förderbare Investitionskosten: € 99.000,--
- vorläufige Pauschale für Anlagenteile: € 0,--
- vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination: € 0,--
- vorläufige Pauschale für Kataster: € 49.500,--

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 49.500,-- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Folglich werden die förderbaren Gesamtinvestitionskosten dargestellt:

Anschlussgebühren	0,00
Eigenmittel	39.600,00
Landesmittel	9.900,00
Bundesmittel	49.500,00
Restfinanzierung	0,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	99.000,00

Beschluss:

Der Abschluss des vorliegenden Förderungsvertrages (Antragsnummer B200517) zwischen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Gemeinde Lichtenberg, betreffend die Förderung der Abwasserbeseitigungsanlage Lichtenberg – BA 13 Digitaler Leitungskataster, wird genehmigt.

3. Vorhemus Manfred u. Annemarie, Schmiedgraben 1 - Interesse am Grunderwerb des Grundstückes 1771/6 (Eigentum Gde. Lichtenberg); Beratung und Beschlussfassung

Vorhemus Manfred und Annemarie, Schmiedgraben 1, bekunden mit Schreiben vom 18.03.2015 Interesse, das der Gemeinde Lichtenberg gehörende Grundstück 1771/6 im Ausmaß von 45 m² zu erwerben. Es ist zur Gänze von Grundstücken der Fam. Vorhemus umgeben und wird auch seit Generationen mitbewirtschaftet.

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 27.04.2015 mit dieser Angelegenheit und befürwortete den Verkauf des gegenständlichen Grundstückes.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 4.5. d. J. wurde angeregt, die Grundstückstransaktion entweder über einen Flächentausch oder über einen Pauschal-Kaufpreis von 200 € durchzuführen. Nach Rücksprache mit den Antragstellern und aufgrund der Tatsache, dass sich keine geeignete Tauschfläche anbietet, wird der Verkauf vorgeschlagen.

Beschluss:

Dem Ansuchen von Fam. Vorhemus wird stattgegeben und das Grundstück 1771/6 im Ausmaß von 45 m² zu einem Kaufpreis von 200 € veräußert. Die Kosten für die Grundbuchseintragung einschließlich Kaufvertrag sind von den Käufern zu tragen.

4. Bachlechner Andreas und Renate, Schmiedgraben 13 - Ansuchen um Übernahme der Parz. 1612/11 und 1612/12 ins Öffentliche Gut sowie Bebauung des Grundstückes 1612/3; Beratung und Beschlussfassung

Bachlechner Andreas und Renate beantragen mit Schreiben vom 31.03.2015 die Übernahme der Parz. 1612/11 und 1612/12 ins Öffentliche Gut, weil beabsichtigt ist, das Bauland 1612/3 und teils 1591 zu veräußern und widmungsgemäß einer Bebauung zuzuführen.

Da die vorgelagerten Grundstücke 1612/11 und 1612/12 der Erschließung der Nachbargrundstücke 1612/6, 1612/5 und 1612/17, der rückwärtigen Zufahrt zur Sportanlage Parz. 1612/7 und den o.a. zu veräußernden Grundstücken dienen, sowie der öffentliche Kanal in diesen Grundstücken verlegt ist, liegt hinkünftig keinerlei privates Interesse von Familie Bachlechner am Besitz dieser Verkehrsflächen und mit Dienstbarkeiten zur Erschließung von gewidmeten Baulandflächen belasteten Straßengrundstücken vor.

Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.04.2015 mit dieser Angelegenheit befasst und ist nach eingehender Beratung und Prüfung der Kriterien zur Übernahme der beantragten Grundstücke in das Öffentliche Gut zur Auffassung gelangt, das Ansuchen abzulehnen. Vor allem werden folgende Voraussetzungen nicht erfüllt:

- Unzureichende Straßenbreite
- Keine Umkehrmöglichkeit
- Beengte Situation - ungenügender Einfahrtsradius

Beschluss:

Da die Voraussetzungen für eine Übernahme der Parzellen 1612/11 und 1612/12 in das Öffentliche Gut nicht vorliegen, wird das Ansuchen auf Übernahme in das Öffentliche Gut abgelehnt.

5. Projekt Wochenmarkt am Ortsplatz - Erlassung einer Marktordnung; Beratung und Beschlussfassung

Zur regelmäßigen Belebung des Ortsplatzes ist die Idee gereift, einen Markt einzuführen. Vorrangig sollen Lichtenberger Genussmittelproduzenten ihre Waren anbieten können. Aber es sind auch weitere Anbieter eingeladen, Waren zu verkaufen.

Mit den Lichtenberger Betrieben wurde Kontakt aufgenommen und folgende Betriebe haben zugesagt:

- Theuschinger (Fam. Kogler Roland und Margit)
- Holzbauer (Fam. Schneider)
- Simmerl (Schwarz Hermann) – saisonale Angebote
- Weinhaus Wakolbinger (gemeinsam mit Winzern)

Folgende Betriebe sind noch in der Überlegungsphase:

- Schurm's Hofladen (Fam. Schurm Martin u. Silvia)
- Geflügelhof Leitner (Fam. Leitner Johann u. Gertrude)
- Bäckerei Holzpoldl (Fam. Lehmayr Otto u. Irene)
- Kranzler (Fam. Messner Alexander u. Heidi)
- Fam. Kitzmüller aus Goldwörth (Gemüse)

Analog zu Ottensheim wäre gedacht, den Markt an Freitag-Nachmittagen von 13 – 18 Uhr ganzjährig einzuführen. Für die Umsetzung selbst ist eine Marktordnung erforderlich. In erster Linie ist die Gemeinde für die Erlassung der Marktordnung zuständig, in weiterer Folge auch die BH Urfahr-Umgebung.

Als Muster bzw. Beispiel wurde der Wochenmarkt Ottensheim und deren Marktordnung herangezogen. Ergänzend zur Marktordnung ist auch eine Gebührenordnung zu erlassen, wodurch anfallende Unkosten refinanziert werden können.

Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.04.2015 mit dieser Angelegenheit befasst und Entwürfe der Marktordnung und der Marktgebührenordnung erarbeitet.

Die zitierten Entwürfe werden vollinhaltlich verlesen.

***Folgend ein Abdruck der Marktordnung mit den eingearbeiteten Änderungen/
Ergänzungen):***

Marktordnung

Lichtenberg, am 12.05.2015

Zl.: 130/0-2015

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 12. Mai 2015 zur Regelung des Marktverkehrs für den Lichtenberger Wochenmarkt (Marktordnung der Gemeinde Lichtenberg).

Gemäß § 293 Abs 1 und 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl. Nr. 111/2010 wird in Verbindung mit § 40 Abs 2 Z 6 sowie § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.F. LGBl. Nr. 102/2009 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr des Lichtenberger Wochenmarktes.

§ 2

Bezeichnung und Zweck des Marktes

Der gegenständliche Markt hat die Bezeichnung „**Lichtenberger Wochenmarkt**“. Zweck des Marktes sind die Verbesserung der Lebensmittelversorgung und die Belebung des Lichtenberger Zentrumsbereiches unter besonderer Bedachtnahme auf ein vielfältiges und ausgewogenes Angebot, vorzugsweise an qualitativ hochwertigen und naturnah erzeugten Produkten, sowie auf die Förderung der im Zentrumsbereich situierten Gewerbebetriebe und der bäuerlichen Direktvermarktung.

§ 3 Marktgebiet

Das **Marktgebiet** umfasst die auf dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, rot eingerahmte Fläche (Ortsplatz) auf den Grundstücken Nr. 1770/12 und 1759/4 der KG. Lichtenberg.

§ 4 Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)

Markttage: jeweils am ersten Freitag eines jeden Monats
Standaufbau: von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Marktzeiten: von 13.00 Uhr bis 19:00 Uhr
Standabbau: von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr

§ 5 Gattungsmäßige Bezeichnung des Warenangebotes

Hauptgegenstände:

- Lebensmittel aller Art,
- wie zB Gemüse und Obst, Milch und Käseprodukte, Schaf- und Ziegenprodukte, Geflügel, Fleisch, Speck und Wurst; Fische, Honig, Eier; Backwaren und Mehlspeisen, fertige Speisen, wie Strudel, Knödel, auch warme Speisen u.a.;
- Wein, Most, Bierspezialitäten, Schnaps und Säfte;
- Blumen und Gemüsepflanzen;
- Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken.

Nebengegenstände:

- Kunsthandwerk zu bestimmten Anlässen;

§ 6 Marktanbieter

Soweit es aufgrund der Größe des Marktgebietes möglich und dem Zweck des Marktes (§ 2) entspricht, ist, soweit keine sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, nach Maßgabe des § 7 grundsätzlich jedermann berechtigt, den Markt mit den gemäß § 5 zum Verkauf zugelassenen Waren zu beschicken.

§ 7 Marktstandplätze

(1) Die Vergabe des Marktstandplatzes an den Marktanbieter erfolgt unter Bedachtnahme auf den im § 2 bestimmten Zweck des Marktes und die Standortkapazität des Marktgebietes.

(2) Die Marktanbieter haben ihren Marktstand mit Namen und Adresse gut leserlich zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung während der Marktdauer in ordentlichem Zustand zu erhalten.

§ 8 Marktbetrieb

(1) Der Marktanbieter stellt unter Bekanntgabe des von ihm benötigten Ausmaßes und seines Warenangebotes unter Angabe von Namen, Adresse und Telefon, Fax oder sonstige technisch zur Verfügung stehende Einrichtungen mündlich oder schriftlich ein Angebot, auf dem Marktgebiet einen Marktstand zu beanspruchen. Dieses Angebot muss spätestens bis 12:00 Uhr des unmittelbar vor dem Markttag liegenden Tages beim Gemeindeamt oder bei dem von diesem autorisierten Marktorgan gestellt werden.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. das Marktorgan gibt bis spätestens 16:00 Uhr des vor dem Markttag liegenden Tages bekannt, ob das Angebot angenommen wird. Bei Annahme kommt ein zivilrechtlicher Vertrag über die Benützung des Marktstandplatzes zustande.

(3) Bei der Vergabe des Marktstandplatzes an die Marktanbieter ist auf den im § 2 bestimmten Zweck des Marktes und darauf zu achten, dass alle der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktanbietern feilgeboten werden.

(4) Die konkrete Zuweisung des jeweiligen Standplatzes erfolgt am Markttag durch das Marktorgan. Marktanbieter, die den Markt bereits früher beschickt haben, erhalten nach Möglichkeit den bisher zugewiesenen Platz. Die Standplatzgröße darf eine Länge von 6 lfm. nicht überschreiten.

(5) Der Bezug des Marktplatzes bzw. der Standaufbau hat während der festgelegten Standaufbauzeiten zu erfolgen. Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Standplatz nicht bis 13:30 Uhr an Freitagen bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

(6) Das Recht auf die Benützung des Standplatzes kann durch das Marktgemeindeamt bzw. das beauftragte Marktorgan mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, insbesondere wenn:

- (a) ein Verstoß gegen die Marktordnung vorliegt;
- (b) die Marktgebühr nicht fristgerecht entrichtet wird;
- (c) der Standplatz eigenmächtig einem anderen Marktbesucher überlassen wird;
- (d) die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird;
- (e) vom Standplatzinhaber die Gewerbeordnung, andere anzuwendende Rechtsvorschriften übertreten oder Anordnungen der Lebensmittelpolizei nicht befolgt werden.

§ 9 Marktgebühren

Die für die Benützung des Standplatzes zu entrichtenden Gebühren sind in der Marktgebührenordnung der Gemeinde Lichtenberg geregelt.

§ 10 Marktaufsicht

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin übt die Marktaufsicht durch das von ihm autorisierte Marktaufsichtsorgan aus. Die Kontrollbefugnisse von sonstigen behördlichen Organen werden hiedurch nicht berührt.

(2) Jeder gewerbliche Marktanbieter hat an allen Markttagen die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister (im Original) sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen dem vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bestellten Marktorgan bzw. allenfalls einschreitenden Behördenorganen vorzuweisen.

(3) Bei den bäuerlichen Anbietern genügt das Mitführen bzw. Vorweisen eines amtlichen Lichtbildausweises. Allfällige Mitarbeiter der Anbieter haben ebenfalls einen Lichtbildausweis mitzuführen.

§ 11 Reinhaltung des Marktes

Jede Verunreinigung des Marktgeländes und seiner unmittelbaren Umgebung im Zuge der Abhaltung des Marktes ist möglichst zu vermeiden. Jeder Standinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Bereich seines Standplatzes in gereinigtem Zustand hinterlassen wird. Anfallender Müll ist von den Standinhabern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollte der Standinhaber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hat er die dafür notwendigen Reinigungskosten an die Gemeinde zu bezahlen. Die Marktaufsicht hat die Reinigung des Marktgeländes nach dem Ende des Marktes zu überwachen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Daniela Durstberger

***Folgend ein Abdruck der Marktgebührenordnung mit den eingearbeiteten Änderungen/
Ergänzungen):***

Marktgebührenordnung

Lichtenberg, am 12.05.2015

Zl.: 130/0-2015

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 12. Mai 2015 betreffend die Einhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung).

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I 103/2007, in Verbindung mit § 43 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. d. Nov. LGBl. Nr. 137/2007, wird verordnet:

§ 1

Bei Abhaltung des „Lichtenberger Wochenmarktes“ im Bereich des Marktgebietes entsprechend der Marktordnung wird für den den Marktanbietern überlassenen Raum und als Abgel-

tung der Kosten für die Endreinigung des Marktplatzes, für Stromaufwendungen, für das Marktorgan und dgl. eine Marktgebühr eingehoben.

§ 2

Für die Benützung eines Standplatzes hat der Marktanbieter je Markttag bei Inanspruchnahme eines Standplatzes eine Gebühr von € 18,00, bei Nutzung von Strom zusätzlich € 3,00, bei Bedarf von Wasser zusätzlich € 3,00 zu entrichten.

Weinbauern, -händler und Marktanbieter, die Bier, Wein, Most und/oder Spirituosen aus-schenken, haben eine Gebühr von € 30,00 je Markttag zu entrichten.

§ 3

Die Gebühr ist bei der Aufstellung des Marktstandplatzes fällig.

Die vorstehende Verordnung tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Daniela Durstberger

Beschluss:

Zur Regelung des Marktverkehrs für den Lichtenberger Wochenmarkt werden die vorliegende und vollinhaltlich verlesene Marktordnung sowie die Marktgebührenordnung genehmigt.

6. Weberndorfer Renate, Asbergring 43 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungspla- nes Parz. .110; Genehmigungsbeschluss

Weberndorfer Renate, Asbergring 43 4040 Lichtenberg beantragt mit Schreiben vom 21.08.2014 die Ausweisung einer Ersatzbaulandfläche für das Grundstück Parz. .110. Der Anlass dieses Ansuchens ist die beabsichtigte zeitgemäße Wohnraumschaffung von Familie Weberndorfer, Asbergring 43.

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 07.10.2014 gefasst.

Gemäß § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 wurde den betroffenen Stellen mit der Ver-
ständigung vom 02.03.2015 eine Frist bis 27.04.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme gege-
ben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

Linz Strom GmbH vom 04.03.2015

Linz Erdgas GmbH vom 09.03.2015

Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:

Abt. Wildbach- und Lawinenverbauung vom 25.03.2015

Abt. Raumordnung v. 07.04.2015

Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik v. 07.04.2015

Die Verständigung der Betroffenen gem. § 36 Abs. 4 Oö. ROG erfolgte am 20.04.2015. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Anregungen eingebracht.

Beschluss:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Ausweisung einer Ersatzbaulandfläche für die Parz. .110 gem. § 30 Abs. 8a OÖ. ROG wird genehmigt.